

setzen ausdrücklich bestimmt worden ist. Vollkommen kann das Ministerium auch den Satz anerkennen, daß man einem härtern Strafgesetze in der Regel keine rückwirkende Kraft beizulegen habe, allein mit der Bedeutung, daß man nicht eine höhere Strafe, als das zeitherige Gesetz bestimmt, auf ein schon früher begangenes Verbrechen anwende, und das ist auch im Schlusse des §. 11 angedeutet. Hier handelt es sich aber nicht um Feststellung neuer Strafen auf dieses oder jenes Verbrechen, sondern nur um eine Erklärung über die Vollstreckung der Strafe, wenn zwei verschiedene Strafarten zusammentreffen. Es soll hier, wie schon bemerkt worden ist, für das Verbrechen selbst keine höhere Strafe bestimmt werden.

Präsident Braun: Darf ich mir eine Frage an die hohe Staatsregierung erlauben? In diesem Paragraphen heißt es im ersten Satze: „Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen sind auch auf solche Verbrechen anzuwenden, welche vor der Bekanntmachung desselben begangen worden sind.“ Im zweiten Satze heißt es: „Ist jedoch in der deshalb anhängigen Untersuchung bereits ein Erkenntniß publicirt, so kommen sie in zweiter Instanz nur in so weit zur Anwendung, als dadurch nicht eine Verlängerung der in erster Instanz überhaupt erkannten Freiheitsberaubung herbeigeführt wird.“ Nun scheint mir noch ein dritter Fall möglich zu sein, für den ich eine Bestimmung vermissen, nämlich es kann ein Verbrechen bereits in Untersuchung gezogen, aber ein Erkenntniß nicht gefällt worden sein. Welche Bestimmung würde da als anwendbar anzunehmen sein?

Königl. Commissar D. Krug: In diesem Falle würde wohl unzweifelhaft der erste Satz des §. 11 in Anwendung zu bringen sein. In erster Instanz ist durchgängig nach diesem Gesetze zu erkennen.

Abg. D. Haase: Ich wollte zum Theil dasselbe sagen, was bereits der Herr Justizminister auf die Ausstellung gegen diesen Paragraphen entgegnet hat. Nämlich in so fern man hier nur die Geltung der verschiedenen Strafarten gegen einander bestimmt, ist von der Feststellung einer neuen Strafe, von einer Verschärfung der bereits geordneten Strafe nicht die Rede. Allein eine große Ungleichheit im Rechtssprechen würde daraus entstehen, wenn die Richter nach Publication dieses Gesetzes noch darauf Rücksicht nehmen wollten, ob das Verbrechen vor dessen Publication begangen worden sei. Und eben, um diese Gleichheit im Rechtssprechen herbeizuführen, muß, wenn die Geltung der Strafen zu einander einmal durch das Gesetz ausgesprochen worden ist, dieser Ausspruch ohne jenen Unterschied Platz ergreifen.

Abg. D. Schaffrath: Ich habe nicht behauptet, daß der Gesetzgeber die rückwirkende Kraft eines Gesetzes nicht aussprechen könne, denn er kann Alles; ob es aber gerecht ist, ist eine andere Frage.

Abg. Joseph: Die Frage, ob die gesetzgebende Gewalt einer Strafbestimmung eine rückwirkende Kraft beilegen könne,

hat, wie schon bemerkt worden ist, nicht vorgelegen; aber eine andere Frage ist die, ob sie sich bewegen finden könne, es bei einem einzelnen Gesetze zu thun, und insbesondere, ob, wenn sie es thut, nicht der Grundsatz der Gerechtigkeit verletzt wird. Wohin würde das übrigens führen, wenn die gesetzgebende Gewalt eine nachwirkende Kraft so ohne alle dringende Noth den Strafbestimmungen beilegen wollte? Ja, ich möchte, wenn ich dies bedenke, bezweifeln, daß selbst eine gesetzgebende Gewalt eine solche Macht besitze und ausüben dürfe in einem Rechtsstaate. Ein Vergehen, welches jetzt vielleicht nur mit einem Verweise bestraft werden könnte, könnte nach jenem Grundsatz vielleicht in den nächsten Tagen mit der Todesstrafe belegt werden, oder ein Verbrecher, welcher in der Untersuchung bereits die gebührende gesetzliche Strafe zuerkannt erhalten, könnte, ehe er sie verbüßt, dann durch die gesetzgebende Gewalt noch mit einer zehnmal härtern Strafe belegt werden, welche er zu der Zeit nicht im entferntesten voraussehen konnte, wo er zu der That hingerissen wurde, bei deren Begehung ihm ein ganz anderes Strafgesetz entgegenstand. Wenn übrigens, wie der Abgeordnete Jani meinte, dem Verbrecher zu der Zeit, als er die verbrecherische That beging, die Strafe, die darauf gesetzt ist, vorschweben und er diese kennen mußte, so ist auch gewiß, daß er die gesetzliche Bestimmung über die Zusammenrechnung mehrerer verwirkter Strafen, insbesondere, daß ein Jahr Gefängniß nur in drei Monate Zuchthausstrafe verwandelt wird, aber nicht vier Monaten gleich gilt, ebenfalls gekannt hat, das Eine war eben so gesetzlich, wie das Andere.

Präsident Braun: Wünscht sonst noch Jemand das Wort? Wo nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abg. Schäffer: Die Ansicht, welche die Deputation bestimmt hat, diesem Paragraphen ihre Zustimmung zu ertheilen, ist zuletzt auch noch vom Abgeordneten D. Haase zu erkennen gegeben worden, und ich kann daher darüber hinweggehen. Ich bemerke nur noch, daß diese Bestimmung der Publicationsverordnung entspricht, in deren Gemäßheit das Criminalgesetzbuch bekannt gemacht wurde und welche ebenfalls unter ständischer Zustimmung erlassen worden ist. In dieser Publicationsverordnung heißt es auch, daß die Bestimmung des Criminalgesetzbuchs auf alle diejenigen Verbrecher, welche bei der Publication des Criminalgesetzbuchs in Untersuchung waren, Anwendung leiden sollte, und es dürfte daher die Bestimmung dieses Paragraphen ganz der Bestimmung entsprechen, welche damals erlassen wurde, als das Criminalgesetzbuch in das Land erging. Die Deputation empfiehlt daher nochmals die Annahme dieses Paragraphen.

Abg. D. Schaffrath: Zur Berichtigung einer Thatsache. Die fragliche Bestimmung in der Verordnung zur Publication des Criminalgesetzbuchs (ich habe sie nicht gleich bei der Hand), die der Herr Referent anführte, muß ich unbedingt bestreiten. So allgemein lautet sie nicht.